

VOLUNTA ZUM CORONAVIRUS

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ)

Hier geben wir euch Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die Informationen werden ständig erweitert und angepasst.

Stand: April 2022

Neue Corona-Regeln ab 2. April 2022 in Hessen

In Hessen gelten ab dem 2. April neue Corona-Regeln: Masken- und Testpflicht fallen an den meisten Orten weg. **Das bedeutet mehr Eigenverantwortung für alle!**

Ab dem 2. April ermöglicht das Bundesinfektionsschutzgesetz nur noch Basisschutzmaßnahmen. Für die meisten Übergangsregeln gibt es dann keine Rechtsgrundlage mehr. Da die Infektionszahlen weiterhin hoch sind und das Risiko einer Corona-Erkrankung insbesondere für vulnerable Gruppen schwerwiegende Folgen haben kann, empfiehlt euch Volunta, weiterhin Masken zu tragen und die bekannten Hygienetipps zum Infektionsschutz einzuhalten. Bedenkt auch: Der beste Weg aus der Pandemie, ist sich impfen zu lassen. Nehmt also weiterhin die kostenlosen Impf- und Boosterangebote wahr.

Bitte beachtet, welche Regeln in euren Einsatzstellen, z.B. in Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime oder beim Rettungsdienst gelten. Über die angepassten Regeln in Hessen informiert die Presseerklärung vom 28.03.2022 der Landesregierung:

<https://www.hessen.de/presse/hessische-landesregierung-passt-corona-regeln-an>.

Bitte beachtet: Die Bereichsbezogene Impfpflicht bleibt bestehen (dazu weiter unten).

Seminare

Alle Seminare im **Bildungsjahr 2021/2022** finden weiterhin online statt. Dies betrifft sowohl die Tages- und Wochenseminare in den Stammgruppen als auch die Module.

Stand: März 2022

Bereichsbezogene Impfpflicht - Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 tritt in Kraft

Unter anderem sieht der Gesetzgeber vor, dass alle Personen – dies betrifft auch Freiwilligendienstleistende – in Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 & 3 IfSG nachweislich geimpft oder genesen sein müssen. Das betrifft z.B. Einrichtungen wie Krankenhäuser, Rettungsdienste und Pflegeeinrichtungen. Es besteht eine Übergangsfrist

bis zum 15. März 2022, bis zu der der entsprechende Nachweis bei der Einrichtung vorzulegen ist.

Nur wenige sind von dieser Pflicht aus medizinischen Gründen ausgenommen. Neue Freiwilligenverträge sind ebenfalls ohne entsprechenden Nachweis nicht mehr möglich. Bei bestehenden Verträgen müssen Freiwillige ohne Nachweis an das Gesundheitsamt gemeldet werden, dieses entscheidet dann über ein eventuelles Beschäftigungsverbot. Ab dem 16. März 2022 ist ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises also keine Aufnahme der Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen mehr möglich.

Stand: November 2021

Was bedeutet die 3G-Regel (Gültigkeit ab dem 24. November 2021) am Arbeitsplatz für meinen Freiwilligendienst?

- **Wem weise ich den 3G-Status nach?**
Deine Einsatzstelle ist für die Kontrolle des 3G-Status (geimpft, genesen, getestet) zuständig. Wenn du weder geimpft noch genesen bist (die überstandene Corona-Infektion darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen) bist du dazu verpflichtet, täglich vor dem Betreten deiner Einsatzstelle einen Corona Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorzuweisen. Weitere Details besprich bitte mit deiner Einsatzstelle.
- **Wo kann ich einen Corona-Test machen?**
Seit dem 13. November 2021 haben wieder alle Menschen Anspruch auf kostenlose Corona-Tests (Bürgertestung). Eine Auflistung von Teststellen findest Du zum Beispiel unter www.corona-test-hessen.de. Ob auch eine Testung direkt in deiner Einsatzstelle möglich ist, musst du individuell klären. Falls für die täglichen Testnachweise Kosten anfallen, werden diese nicht von Volunta übernommen.
- **Wann kann ich mich testen lassen?**
Die Testung muss in der Regel außerhalb der Einsatzzeit stattfinden und zählt nicht als Arbeitszeit. Abweichungen von dieser Regelung liegen im Ermessen der jeweiligen Einsatzstelle.

Keine Fortzahlung von Taschengeld nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während einer Quarantäne von nicht geimpften Freiwilligen in allen Freiwilligendiensten

Gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG erhält keine Entschädigung, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung hätte vermeiden können. Die öffentliche Empfehlung muss durch die oberste Landesgesundheitsbehörde erfolgen, § 20 Absatz 3 IfSG. Der Ausschlussgrund beruht auf dem Gedanken der Mitverantwortung am schädigenden Ereignis (BT-Drucksache 19/15164, S. 58).

Die Gesundheitsminister der Länder haben sich am 22. September 2021 auf eine einheitliche Anwendung der Regelung dahingehend geeinigt, dass spätestens ab dem 1. November 2021 dies auch in Bezug auf eine Schutzimpfung gegen COVID-19 gelten wird, wenn Personen als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet von einem wegen COVID-19 angeordneten Tätigkeitsverbot oder Absonderungsgebot betroffen werden, soweit sie keinen vollständigen Impfschutz mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt.

Das bedeutet, dass für die Dauer der Quarantäne bei nicht geimpften Freiwilligen die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen durch die Einsatzstellen einzustellen sind. In diesen Fällen ist das Bundesamt zu informieren. Die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen durch das Bundesamt ist dann entsprechend einzustellen. Die Regelung gilt für alle Freiwilligendienste.

Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Stichwort „Zahlung von Verdienstausschlagung nach den §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)“: www.rp-darmstadt.hessen.de.

Wir appellieren daher noch einmal eindringlich an alle Freiwilligen – sofern bisher nicht geschehen – vom kostenlosen Impfangen Gebrauch zu machen.

Einführungsveranstaltungen für Anfänger/-innen

Neue Freiwillige erhalten wichtige Informationen durch die pädagogische Beraterin/den pädagogischen Berater in den Online-Einführungsseminaren.

Pädagogische Begleitung

Einsatzstellenbesuche finden statt. Die pädagogischen Beraterinnen und Berater halten aber auch telefonischen Kontakt zu Freiwilligen und Einsatzstellen oder vereinbaren Webmeetings.

Seminare finden online statt

Wegen der verschärften Corona-Lage, der strengen Auflagen und Kontaktbeschränkungen sowie der Unsicherheit bezüglich der weiteren Entwicklung finden alle Seminare im **Bildungsjahr 2021/2022 bis März 2022** online statt. Dies betrifft sowohl die Tages- und Wochenseminare in den Stammgruppen als auch die Module.

Dienstpflicht während der Corona-Krise

Es besteht weiterhin Dienstpflicht. Wer gesund ist und zu keiner Risikogruppe laut dem Robert-Koch-Institut gehört, sollte zur Einsatzstelle kommen. Darüber hinaus gelten die Regelungen, die in der Einsatzstelle getroffen wurden.

Gilt Kurzarbeit auch für Freiwillige?

Wenn deine Einsatzstelle Kurzarbeit einführt, gilt das auch für Freiwillige. Für Freiwillige wird auch während der Kurzarbeit das Taschengeld in voller Höhe gezahlt. Bei Fragen steht dir dein pädagogischer Berater/ deine pädagogische Beraterin zur Verfügung

Was soll ich machen, wenn ich mich krank fühle?

Wer sich krank fühlt, bleibt jetzt zu Hause. Um seiner selbst willen und um andere zu schützen. Zu Hause bleiben ist der beste Schutz für alle. Im Krankheitsfall wendest du dich wegen der Krankschreibung an deinen Hausarzt/deine Hausärztin und schickst die Krankmeldung an Volunta. Dann benachrichtigst du wie üblich Volunta und deine Einsatzstelle.

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich eine Vorerkrankung bzw. Autoimmunerkrankung habe?

Bitte besprich das mit deinem behandelnden Arzt.

Habe ich im Falle einer Erkrankung Anspruch auf Taschengeldfortzahlung?

Ja, bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit greift die normale Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Welche Schutzmaßnahmen kann/sollte jeder/jede ergreifen?

Das Coronavirus wird vor allem durch Tröpfcheninfektion übertragen. Auch eine Schmierinfektion ist möglich. Zudem sind auch Infizierte, die sich gesund fühlen bereits ansteckend. Deshalb gilt: Haltet zum Schutz eurer Gesundheit und die eurer Mitmenschen die AHA-Regeln ein und beachtet die Hygienevorschriften:

- Vermeidet unnötigen Körperkontakt und haltet Abstand voneinander.
- Wascht regelmäßig und gründlich die Hände, z. B. nach Personenkontakten und Berührungen von Gegenständen, die möglicherweise von Erkrankten angefasst wurden.
- Vermeidet unbewusstes Berühren von Augen, Mund und Nase.
- Vermeidet, mit ungewaschenen Händen Lebensmittel anzufassen.
- Nutzt Hand-Desinfektionsmittel, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht. Hustet und niest in die Armbeuge und nicht in die Hand.
- Lüftet eure Arbeitsräume regelmäßig (bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten und bei Besprechungsräumen nach 20 Minuten für jeweils 10 Minuten)

- Unbedingt Mund-Nasen-Schutz tragen
- Nutzt die Corona-App

Bitte beachtet die Informationen zum Coronavirus auf der Seite des Robert-Koch-Instituts
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Wir empfehlen die Corona Schutzimpfung!

Kann mein Freiwilligendienst wegen Corona gekündigt werden?

Nein. Für eine Kündigung müssen wichtige Gründe vorliegen, z.B. wenn deine Einsatzstelle auf Dauer schließt.

Können Freiwillige mit persönlichem Klienten- oder Kundenkontakt die Tätigkeit in der Einsatzstelle grundsätzlich verweigern?

Nein. Ein generelles Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht. Dazu wäre es erforderlich, dass der Person die Erbringung des Freiwilligendienstes unzumutbar wäre. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Freiwilligendienst nur unter einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit erbracht werden kann. Ein abstraktes Infektionsrisiko genügt nicht.

Was muss ich beachten, wenn ich aus dem Urlaub zurückkomme?

Erkundige dich bitte in deiner Einsatzstelle und auf der Seite des Hessischen Sozialministeriums, welche Quarantänebestimmungen zu beachten sind.

<https://soziales.hessen.de/gesundheits/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-und-coronatests-fuer-einreisende>

Dürfen Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD) auch über den vereinbarten Dienst hinaus auch in anderen Arbeitsbereichen eingesetzt werden?

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde eine Ausnahmeregelung beschlossen. Danach dürfen Freiwillige im BFD anstelle einer Freistellung auch in anderen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Hierzu muss jedoch eine ausdrückliche Zustimmung des Freiwilligen/der Freiwilligen vorliegen sowie die Sicherheit gewährleistet sein.

Kann ich weiterhin meiner Nebentätigkeit nachgehen?

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeit während eines Freiwilligendienstes in geringem Umfang möglich.

www.volunta.de/freiwillige/freiwilligen-wiki/detail/anzeigen/nebentaetigkeit.html

Ist deine Einsatzstelle, z.B. die Kita oder Schule geschlossen, dient dies der Eindämmung des Coronavirus. Du solltest also **unbedingt** soziale Kontakte vermeiden und deshalb **keiner** von Volunta genehmigten Nebentätigkeit nachgehen. Allerdings gibt es hier auch Ausnahmen, z.B. wenn deine Nebentätigkeit von zu Hause erfolgen kann. Bitte wende dich im Einzelfall an deine pädagogische Beraterin/deinen pädagogischen Berater.
Bitte beachte: Dein Taschengeld wird weitergezahlt!

Wie kann ich mich jetzt über Freiwilligendienst in Hessen und im Ausland informieren?

Wir informieren euch per Videokonferenz in unseren Online-Infomeetings. Ihr bekommt nicht nur viele Informationen aus erster Hand, sondern habt auch ausreichend Gelegenheit, Fragen zu stellen. Natürlich sind auch eure Eltern und Lehrer/-innen herzlich eingeladen. Wie das geht und alle Termine auf www.volunta.de/veranstaltungen.

Kann ich mich weiterhin für einen Freiwilligendienst in Hessen und im Ausland bewerben?

Du kannst dich jederzeit online für einen Freiwilligendienst bewerben
www.volunta.de/bewerben.

Deine Bewerbung wird von unserem Team bearbeitet und wir vereinbaren mit dir ein telefonisches Beratungsgespräch.

www.volunta.de

<https://www.youtube.com/channel/UCIbDr44r5knD2UboumIMYtg>

www.instagram.com/volunta_drk

www.facebook.com/volunta

Weitere allgemeine Fragen?

Volunta Service-Nummer 0611 / 95 24 90 00

Für weitere Anliegen stehen wie gewohnt die pädagogischen Berater/-innen zur Verfügung

Presseanfragen: christine.orth@volunta.de